



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1950

Ausgegeben am 30. Juni 1950

Nr. 2

**Inhalt:** Kirchengesetz betreffend den Beitritt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands — Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands — Kirchengesetz betreffend die Errichtung eines Landeskirchlichen Amtes für diakonische Arbeit — Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck — Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staat vom 24. Mai 1946 — Neuwahlen zu den Kirchenvorständen — Kollektentpläne für das 2. und 3. Kalendervierteljahr 1950.

## Kirchengesetz

betreffend den Beitritt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zur Vereinigten  
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
vom 25. März 1949

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck tritt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Gliedkirche bei.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Lübeck, den 25. März 1949.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Der Präses der Synode

Pautke  
Bischof

Jensen  
Pastor

**Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck**  
 Vom 19. April 1950

Kirchenleitung und Synode haben als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ordnung des Evangelischen Hilfswerks Lübeck vom 6. August 1948 — Kirchliches Amtsblatt Seite 41 — erhält folgende neue Fassung:

Artikel 1 bis 5 bleiben unverändert.

Die Leitung des Hilfswerks

Artikel 6

(1) Die Leitung des Hilfswerks liegt bei der Kirchenleitung, die sie durch einen von ihr bestellten Bevollmächtigten ausübt. Dieser ist der Kirchenleitung verantwortlich.

(2) Der Bevollmächtigte ist Mitglied des Wiederaufbauausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland und vertritt das Hilfswerk nach außen.

Artikel 7

Die Kirchenleitung beruft den Hauptgeschäftsführer. Dieser ist Leiter des Hauptbüros; er ist dem Bevollmächtigten verantwortlich.

Die Gemeindehilfswerke

Artikel 8

In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindehilfswerk errichtet. Es stellt die Einheit aller Kräfte der christlichen Liebestätigkeit im Raum der Gemeinde dar zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

Artikel 9

(1) Über die Gestaltung und die Durchführung des Gemeindehilfswerks berät und entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Der Kirchenvorstand bestellt für die diakonische Arbeit in der Gemeinde einen Arbeitskreis, dem wenigstens ein Pastor und ein Kirchenvorsteher sowie eine beschränkte Anzahl von Gemeindegliedern angehören, die im diakonischen Dienst stehen oder sonst für ihn geeignet sind.

(3) Jeweiliger Sonderregelung bleibt überlassen, ob auch die innerhalb der Gemeinde liegenden Anstalten der inneren Mission im Gemeindehilfswerk mitarbeiten und im Arbeitskreis vertreten sein sollen.

Artikel 10

Die Mitarbeit im Gemeindehilfswerk gehört zu den Amtspflichten der Amtsträger der Kirchengemeinde.

Artikel 11

(1) Leiter des Gemeindehilfswerks ist ein Pastor der Gemeinde als Gemeindebeauftragter. Er wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Bevollmächtigten bestellt, er führt den Vorsitz im Arbeitskreis.

(2) In Gemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann in besonders gelagerten Fällen auf Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Zustimmung des Bevollmächtigten das Gemeindehilfswerk in selbständige Bezirksabteilungen gegliedert werden. Jede Abteilung wird von dem Bezirksgeistlichen geleitet.

## Artikel 12

(1) In jeder Gemeinde wird ein Gemeindebetreuer eingesetzt. Das Amt des Gemeindebetreuers kann hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich versehen werden. Seine Aufgaben können jedoch nicht vom Gemeindebeauftragten oder von dem Leiter einer Bezirksabteilung des Gemeindehilfswerks wahrgenommen werden.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Gemeindebetreuers erfolgt durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kirchenleitung.

## Artikel 13.

(1) Der Gemeindebetreuer hat für die umfassende und sorgfältige Betreuung der Hilfsbedürftigen und für die geordnete und sachgemäße Verwaltung des Gemeindehilfswerks zu sorgen.

(2) Zum Aufgabenkreis des Gemeindebetreuers gehören insbesondere:

- die Verteilung der Spenden;
- die Durchführung von Sammlungen;
- die Kassen- und Karteiführung;
- die Lagerverwaltung;
- die Verbindung mit dem Hauptbüro;
- die Statistik.

(3) Vereinbarungen über die ständige Erledigung dieser Arbeiten durch andere Personen, insbesondere in den Bezirksabteilungen, sind von dem Gemeindebeauftragten und dem Hauptgeschäftsführer zu genehmigen.

(4) Der Gemeindebetreuer ist dem Kirchenvorstand und dem Hauptgeschäftsführer verantwortlich.

## Artikel 14

In jedem Gemeindehilfswerk ist für die persönliche Betreuung der Hilfsbedürftigen eine Helferschaft tätig, zu der insbesondere die Evangelische Frauenhilfe der Gemeinde herangezogen werden soll. Die Helferschaft soll auch bei der Durchführung von Sammlungen und Verteilungen mitwirken.

## Artikel 15

(1) Der Arbeitskreis des Gemeindehilfswerks hat über die Verteilung aller Geld- und Sachspenden zu entscheiden. In Gemeindehilfswerken mit mehreren Bezirksabteilungen ist für jede Abteilung ein Verteilungsausschuß einzusetzen.

(2) In eiligen oder besonderen Fällen hat der Gemeindebeauftragte oder der Leiter der Bezirksabteilung gemeinsam mit dem Gemeindebetreuer die Entscheidung über die Zuweisung von Geld- und Sachspenden zu treffen.

## Artikel 16

(1) Die vom Bevollmächtigten oder vom Hauptgeschäftsführer erlassenen Richtlinien und Anweisungen für die Verwaltung des Gemeindehilfswerks und die Verteilung der Liebesgaben sind verbindlich. In Streitfällen entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über die Tätigkeit des Gemeindehilfswerks ist dem Hauptgeschäftsführer zu berichten.

(3) Der Bevollmächtigte und der Hauptgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Arbeitskreises teilzunehmen.

## Die Finanz- und Spendenverwaltung des Hilfswerks

### Artikel 17

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Hilfswerks sind für ein Jahr auf einen Haushaltsplan zu bringen, der von der Kirchenleitung zu genehmigen ist.

(2) Das Hilfswerk beteiligt sich an der Aufbringung der für das Gesamtwerk erforderlichen Mittel.

(3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(4) Die Rechnungsführung des Hilfswerks unterliegt der Aufsicht der Kirchenleitung.

(5) Die Jahresrechnung wird durch den Finanzausschuß der Synode überprüft; die Synode erteilt die Entlastung.

### Artikel 18

Die Rechnungsführung des Gemeindehilfswerks unterliegt der Aufsicht des Kirchenvorstandes. Die Jahresrechnung ist nach Prüfung durch den Kirchenvorstand dem Hauptgeschäftsführer zur Entlastung vorzulegen.

### Artikel 19

Das Vermögen des Hilfswerks ist ein Sondervermögen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, sozialen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 19. April 1950

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Pautke  
Bischof

**Der Präses der Synode**

Jensen  
Pastor

## Kirchengesetz

**zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger  
im nationalsozialistischen Staat vom 24. Mai 1946**

**Vom 19. April 1950**

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck als Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz zur Überprüfung der Haltung der kirchlichen Amtsträger im nationalsozialistischen Staat vom 24. Mai 1946 — Kirchliches Amtsblatt Seite 9 — erhält folgende neue Paragraphen:

#### § 11 a:

(1) Gegen die Entscheidung des Kirchenrats kann der Betroffene Antrag auf Überprüfung einreichen. Der Antrag ist bis zum 31. Oktober 1950 der Kirchenleitung vorzulegen. Innerhalb der gleichen Frist kann die Kirchenleitung die Überprüfung von Amts wegen veranlassen.

(2) Für die Überprüfung wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einem rechtskundigen Vorsitzenden, der durch die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ernannt wird;
2. zwei geistlichen Mitgliedern, die durch die Kirchenleitung bestellt werden; eins dieser Mitglieder muß einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören;
3. zwei nichtgeistlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung bestellt werden; eins dieser Mitglieder muß einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidung des Kirchenrats bestätigen, sie abändern oder aufheben und in der Sache selbst entscheiden. Änderungen zum Nachteil der Betroffenen sind nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Für das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß gelten die §§ 55 bis 59, 63 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939 sinngemäß.

#### § 11 b:

Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Entscheidungen des Kirchenrats und des Prüfungsausschusses zugunsten des Betroffenen mildern oder die mit den Entscheidungen verbundenen Folgen ganz oder teilweise aufheben.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 19. April 1950

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Bautke  
Bischof

Der Präses der Synode

Sensen  
Pastor

#### Neuwahlen zu den Kirchenvorständen

Der Termin für die Neuwahlen zu den Kirchenvorständen wird auf Grund von Art. 18 Abs. 4 der Kirchenverfassung auf

Sonntag, den 24. September 1950,

festgesetzt.

Lübeck, den 10. März 1950

Die Kirchenleitung

Bautke

29. Mai	Pfingstmontag	Ökhilfe (jenseits der Ober-Weißer-Linie)
4. Juni	Trinitatis	Evangelisches Hilfswerk (Bahnhofsmission — Durchwandererhilfe)
11. Juni	1. Sonntag n. Trin.	Frei für die Gemeinden
18. Juni	2. Sonntag n. Trin.	Evangelische Frauenhilfe
25. Juni	3. Sonntag n. Trin.	Frei für die Gemeinden

Lübeck, den 24. Februar 1950

Die Kirchenleitung

Pautke

**Kollektenplan**  
für das 3. Kalendervierteljahr 1950

2. Juli	4. Sonntag nach Trin.	Hilfswerk
9. Juli	5. " " "	Jugendarbeit in den Gemeinden
16. Juli	6. " " "	Gefängnisseelsorge
23. Juli	7. " " "	Seemannsheim
30. Juli	8. " " "	Frei für die Gemeinden
6. August	9. " " "	Hilfswerk
13. August	10. " " "	Judenmission
20. August	11. " " "	Frei für die Gemeinden
27. August	12. " " "	Frei für die Gemeinden
3. September	13. " " "	Hilfswerk
10. September	14. " " "	Frei für die Gemeinden
17. September	15. " " "	Frei für die Gemeinden
24. September	16. " " "	Innere Mission

Lübeck, den 2. Juni 1950

Die Kirchenleitung

Pautke